



Richtlinie des Bezirk Unterfranken zur Förderung des Betreuten Wohnens in Familien

(Förderrichtlinie Betreutes Wohnen in Familien)

1. Grundsätze

Das Betreute Wohnen in Familien ist eine Leistung der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe (113 SGB IX) für erwachsene Menschen mit Behinderung und von einer Behinderung bedrohte Menschen im Sinne des § 99 SGB IX, die außerhalb besonderer Wohnformen erbracht wird.

Für das Betreute Wohnen in Familien ist der Bezirk Unterfranken analog dem betreuten Einzelwohnen gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i.V.m. Art. 66 d AGSG und § 98 SGB IX sachlich und örtlich zuständig.

Darüber hinausgehende Leistungen des Betreuten Wohnens in Familien sind Leistungen, die der Bezirk Unterfranken zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe (§ 97 Abs. 5 SGB XII) gewährt.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Unter dem Begriff des Betreuten Wohnens in Familien versteht man die Aufnahme eines erwachsenen Menschen mit Behinderung (Gast) in einer Fremdfamilie (Gastfamilie) gegen angemessene Vergütung der Gastfamilie.

Eine Förderung nach diesen Richtlinien für die Betreuung oder Versorgung durch die eigene Familie, Angehörige oder den/die Lebenspartner/in ist somit ausgeschlossen.

Das Betreute Wohnen in Familien kommt insbesondere für Menschen mit Behinderung in Betracht, die in besonderen Wohnformen leben oder zukünftig leben müssten oder zu Hause nicht mehr alleine zu Recht kommen. Es bietet denjenigen Menschen mit Behinderung eine Perspektive, die nicht nur vorübergehender Hilfestellungen bedürfen, sondern in der besonderen sozialen Eingebundenheit in der Familie zumindest mittelfristig eine stabilisierende Lebensperspektive erhalten können.

In das Betreute Wohnen in Familien werden Menschen mit Behinderung vermittelt, die in der Regel keiner Behandlung in besonderen Wohnformen mehr bedürfen.

Es können auch Menschen mit einer Sucht- oder Doppeldiagnose vermittelt werden.



Ziel des Betreuten Wohnens in Familien ist es, Menschen mit Behinderung in das soziale Leben einzugliedern. Die Gastfamilien übernehmen die aktivierende Förderung, Pflege und Versorgung. Die Gäste sollen in die Familie integriert werden und im Rahmen ihrer Belastbarkeit bestimmte Funktionen und Aufgaben innerhalb der Familie übernehmen.

Menschen mit Behinderung, die bislang keine Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb oder innerhalb besonderer Wohnformen erhalten und das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, können keine Leistungen nach diesen Richtlinien erhalten. Für diesen Personenkreis stehen die Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege zur Verfügung.

Der Gast sollte unmittelbar vor der Aufnahme in das Betreute Wohnen in Familien keine akuten Krisen erlebt haben und keine selbst- oder fremdgefährdenden Tendenzen aufweisen. Darüber hinaus muss er mit Suchtmitteln umgehen können und zumindest grundlegende Fertigkeiten der Körperhygiene beherrschen.

Unter dem Gesichtspunkt der heimatnahen Versorgung wird davon ausgegangen, dass es sich in der Regel um Gäste handelt, die ihren maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthalt in Unterfranken haben.

Nach Zustimmung des Bezirks Unterfranken können ausnahmsweise auch Gäste in der Zuständigkeit anderer Kostenträger die Leistung des Betreuten Wohnens in Familien erhalten.

Für die Gäste in der Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers sind die anteiligen Kosten für das Familienpflegeteam vom jeweiligen zuständigen Kostenträger selbst zu tragen bzw. zu erstatten.

2.1. Familienpflegeteams

Die fachlich begleitende Beratung und Betreuung im Betreuten Wohnen in Familien wird von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen. Fachpersonal in diesem Sinne sind Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen und andere geeignete pädagogische oder psychiatrische Fachkräfte, ggf. auch Ärzte und Krankenpflegepersonal mit Erfahrung in der Betreuung des entsprechenden Personenkreises.

Das Familienpflegeteam Werneck ist als eigenständiger Fachdienst beim Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin Schloss Werneck angesiedelt.

Das Familienpflegeteam Lohr ist ein eigenständiger Fachdienst beim Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin in Lohr am Main.

Die Familienpflegeteams haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Auswahl geeigneter Gastfamilien und Gäste
- Anbahnung der Kontakte und Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Regelmäßige psychosoziale und pädagogische Betreuung und Beratung der Gastfamilien und Gäste nach Absprache im Rahmen von Besuchen
- Ansprechpartner in Krisen und Notfallsituationen



- Kooperative Zusammenarbeit mit anderen Stellen (beispielsweise mit Haus- und Fachärzten, Sozialverwaltung, arbeits- oder tagesstrukturierenden Angeboten)
- Individuelle Hilfebedarfserhebung und Hilfeplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens (§ 117 ff SGB IX)
- Halbjährliche Mitteilung der Abwesenheitszeiten der Gäste von den Gastfamilien an den Kostenträger jeweils im darauf folgenden Monat

2.2. Gastfamilie

Gastfamilien benötigen keine fachliche Ausbildung. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen, sich langfristig um einen Menschen mit Behinderung zu kümmern und eine tragfähige Beziehung zu ihm aufzubauen. Es kommen Familien mit und ohne Kinder, Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende oder allein stehende Personen in Betracht.

In einer Gastfamilie wird in der Regel ein Gast betreut. Die Betreuung von zwei Gästen kann im Einzelfall erfolgen.

Aufgaben der Gastfamilie sind insbesondere:

- Tatsächliche und bestmögliche Integration des Gastes
- Bereitstellung von Unterkunft (eigenes Zimmer) und Verpflegung
- Förderung der individuellen Ressourcen des Gastes
- Enge Zusammenarbeit und Kooperation mit dem Familienpflegeteam
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen (beispielsweise mit Haus-, und Fachärzten, Sozialverwaltung, gesetzlichen Vertretern, arbeits- oder tagesstrukturierenden Angeboten)

2.3. Familienpflegevertrag und Familienpflegeverhältnis

Ein Familienpflegeverhältnis wird mit dem Abschluss eines Familienpflegevertrages begründet.

Zwischen dem Gast bzw. dessen gesetzlichem Vertreter, der Gastfamilie und dem Familienpflegeteam wird ein Familienpflegevertrag abgeschlossen. Dieser regelt die Rechte und Pflichten aller Vertragspartner.

Der Familienpflegevertrag ist für alle Vertragspartner bindend und endet mit schriftlicher Kündigung.

Die Aufenthaltsdauer im Betreuten Wohnen in Familien ist in der Regel unbefristet. In begründeten Einzelfällen ist auch eine vorübergehende Aufnahme in das Betreute Wohnen in Familien möglich.



3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Familienpflegeteam Lohr und Familienpflegeteam Werneck.

4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe

4.1. Einzelfalleleistungen

4.1.1. Betreuungsgeld

Die Gastfamilie erhält für die Betreuung des Gastes ein Betreuungsgeld in Höhe von 720,00 EUR für jeden vollen Monat.

Bei Aufnahme des Gastes bzw. bei Ausscheiden des Gastes aus der Gastfamilie während eines Monats wird je Kalendertag ein Betreuungsgeld in Höhe von 1/30 des mtl. Betrags von 720,00 EUR erbracht.

Wird der Gast regelmäßig während des Tages nicht von der Gastfamilie betreut (z.B. aufgrund von Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer teilstationären tagesstrukturierenden Maßnahme), wird das Betreuungsgeld um 20 % auf mtl. 576,00 EUR gekürzt.

Bei einer vorübergehenden, nicht von der Gastfamilie zu verantwortenden Abwesenheit des Gastes wird das Betreuungsgeld bis zum Ende des Monats, in dem die Abwesenheit beginnt, in voller Höhe belassen.

Ab dem 1. Des Folgemonats wird das Betreuungsgeld für max. 2 Monate in Höhe von 50 % des vollen Betrags weitergewährt (= 360,00 EUR).

Auf Antrag kann das gekürzte Betreuungsgeld über diesen Zeitraum hinaus für eine angemessene Zeit weitererbracht werden.

Bei einer vorübergehenden von der Gastfamilie zu verantwortenden Abwesenheit des Gastes (z.B. Urlaub der Gastfamilie ohne den Gast) wird das Betreuungsgeld bis zum Ende des Monats, in dem die Abwesenheit beginnt, in voller Höhe belassen. Ab dem Folgemonat wird bis zur Rückkehr des Gastes in die Gastfamilie das Betreuungsgeld für max. 2 Monate in Höhe von 50 % des vollen Betrags weitererbracht (= 360,00 EUR).

Das Betreuungsgeld wird zunächst monatlich in voller Höhe ausbezahlt. Sofern sich aufgrund der og. Kürzungstatbestände Überzahlungen ergeben, sind diese Beträge von den Gastfamilien zu erstatten bzw. werden verrechnet.

4.1.2. Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt

Während des Betreten Wohnens in Familien werden für den Gast Leistungen



für den notwendigen Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Dritten bzw. Vierten Kapitels des SGB XII entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 erbracht. Die Aufwendungen der Gastfamilie und der Anteil für den persönlichen Bedarf des Gastes sind damit gedeckt.

Abweichend vom Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII wird als Leistung für Unterkunft und Heizung inkl. Mitbenutzung der Wohnung und aller Nebenkosten der Betrag nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) gezahlt.

Der Nachrang der Sozialhilfe und insbesondere § 21 SGB XII bleiben unberührt.

4.1.3. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung für den Gast werden gfs. nach § 32 SGB XII übernommen.

4.1.4 Urlaub

Unternimmt die Gastfamilie mit ihrem Gast einen gemeinsamen Urlaub von mindestens einer Woche, so wird ein Betrag von 5,50 EUR bzw. von 7,70 EUR pro Tag für maximal 28 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren gezahlt.

4.1.5 Auszahlung

Die Einzelfalleistungen werden wie folgt ausbezahlt:

- Das Betreuungsgeld wird an die Gastfamilie ausbezahlt.
- Die Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt werden an den Gast ausbezahlt, der damit die entsprechenden Aufwendungen der Gastfamilie und seinen persönlichen Bedarf decken muss.
- Die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden in der Regel an den Gast ausbezahlt, der diese entsprechend weiterzuleiten hat.
- Die Leistungen für den Urlaub werden an die Gastfamilie ausbezahlt.



4.2. Förderung des Familienpflegeteams

4.2.1. Personalkosten

Anhand der Gästeliste zum 01. Januar eines jeden Jahres wird die zustehende Planstellenbesetzung des Familienpflegeteams für das laufende Jahr ermittelt. Planstellenüberhänge sind spätestens bis 30. Juni des laufenden Jahres auszugleichen.

Die zum 01. Januar eines jeden Jahres zustehenden Planstellen berechnen sich nach folgenden Betreuungsschlüsseln:

- 1 : 10 im 1. Und 2. Jahr des Familienpflegeverhältnisses
- 1 : 12 ab dem 3. Jahr des Familienpflegeverhältnisses

Die zuwendungsfähigen Personalkosten für die im Familienpflegeteam fest angestellten Mitarbeiter werden vom Bezirk Unterfranken unter Berücksichtigung der jeweiligen tarifrechtlichen Bestimmungen in voller Höhe erstattet.

Personalveränderungen wie z.B. Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen sind rechtzeitig dem Bezirk Unterfranken mitzuteilen und das Benehmen vorab herzustellen.

4.2.2. Sachkosten

Die laufenden Sachkosten werden jährlich pauschal mit 8.000,00 € je zuwendungsfähige Planstelle abgegolten.

Zuwendungsfähige Investitionen mit einem Anschaffungswert über 500,00 € können auf Antrag im Einzelfall zusätzlich zur Sachkostenpauschale finanziert werden.

4.2.3. Fortbildung

Für Fortbildungen können auf Antrag Kosten in angemessenem Umfang übernommen werden.

4.2.4. Aquisekosten

Für Inserate in regionalen Tageszeitungen hinsichtlich der Akquisition von Gastfamilien werden die Kosten in angemessenem Umfang übernommen.



4.3. Nachrang der Sozialhilfe

4.3.1. Einkommens- und Vermögenseinsatz

Das Einkommen der Gäste ist vorrangig in voller Höhe zur Deckung der Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt und für die Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung einzusetzen (§ 19 Abs. 1, 2 und 5 SGB XII).

Darüber hinaus ist das Einkommen für das Betreuungsgeld nach § 19 Abs. 3 und 5 SGB XII i. V. m. den Vorschriften des SGB IX einzusetzen.

Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB IX für die Einzelfalleistungen nach Ziffer 4.1 einzusetzen.

An den Kosten des Familienpflegeteams haben sich die Gäste weder mit dem Einkommen noch mit dem Vermögen zu beteiligen.

4.3.2. Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gilt § 138 SGB IX.

5. Antragsverfahren

5.1. Förderantrag

5.1.1. Das Familienpflegeteam reicht den Zuwendungsantrag beim Bezirk Unterfranken ein. Hierbei soll das von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellte Antragsformular in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.

5.1.2. Die Antragstellung erfolgt bis spätestens 15.07. des Vorjahres.

5.1.3. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

5.2. Einzelfallantrag

Die beabsichtigte Aufnahme eines Gastes in eine Gastfamilie ist der Sozialverwaltung des Bezirks Unterfranken baldmöglichst, jedoch mindestens 14 Tage vor der Aufnahme, anzuzeigen.



Ferner ist zum gleichen Zeitpunkt ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Gewährung von Hilfe einschließlich der entsprechenden Nachweise sowie ein Sozialbericht von der vermittelnden Einrichtung/Stelle mit Maßnahmeempfehlung (Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff SGB IX) und Arztbericht über die Personenkreiszugehörigkeit des Gastes nach § 99 SGB IX vorzulegen.

Die tatsächliche Aufnahme des Gastes in die Gastfamilie darf erst dann erfolgen, nachdem die Sozialverwaltung die Zustimmung zur Aufnahme erteilt hat.

Spätestens drei Monate nach Hilfebeginn ist der Sozialverwaltung ein vorläufiges Hilfeplanungsergebnis (HEB-A-Bogen) vorzulegen. Ein weiterer HEB-B-Bogen (Entwicklungsbericht) ist jeweils nach zwei Jahren zu erstellen. Bei Abschluss der Maßnahme ist ein HEB-C-Bogen vorzulegen.

Die Auswertung des Gesamtplanes für die Gäste wird vom Sozialpädagogischen Fachdienst der Sozialverwaltung übernommen.

6. Bewilligung

- 6.1. Für die Personal- und Sachkosten werden vom Bezirk Unterfranken vierteljährliche Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang im laufenden Haushaltsjahr geleistet.
- 6.2. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage des Nachweises über die Gesamtkosten.
- 6.3. Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

7. Haftpflichtversicherung

Für den Gast ist eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Versicherungsbeiträge sind durch die Einzelfalleleistungen nach Ziffer 4.1. abgegolten.

8. Verwendungsnachweis

Bis 31.03. des auf das Förderjahr folgenden Jahres ist beim Bezirk Unterfranken ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Hierbei soll das von der Sozialverwaltung zur Verfügung gestellte Formular in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen des Verwendungsnachweises bezeichnet und bestimmt.

Der Bezirk Unterfranken ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Würzburg, den 01.01.2020
Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident